

Gebührentarif Brandschutz

Die Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB),

gestützt auf Artikel 38 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) vom 20. Januar 1994 (Fassung vom 25. März 2002),

beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen

Grundsätze der
Gebühren

Art. 1 ¹ Der vorliegende Gebührentarif ist auf alle von der GVB durchgeführten Verfahren im Rahmen des Brandschutzes anwendbar.

² Massgebend für die Bemessung der Grundgebühr im Bewilligungsverfahren sind die Bausumme sowie die Nutzung (Anhang) eines Gebäudes. Bei der Abnahme technischer Brandschutzanlagen sind die Grösse und Komplexität der Anlage massgebend für die Gebührenhöhe.

³ Ist bei Bauvorhaben im Bestandesbau wegen zusätzlich aufgedeckter brandschutztechnischer Mängel eine Gesamtsanierung notwendig, ist nicht die Bausumme, sondern das Versicherungskapital für die Einstufung massgebend.

⁴ Gebühren werden in der Regel pauschal erhoben. Ausserordentliche Aufwendungen werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

Bewilligungs-
verfahren

Art. 2 ¹ Für die Bearbeitung von Bewilligungsverfahren bzw. die Erstellung des Fachberichtes Brandschutz gemäss Artikel 6 FFG werden Pauschalgebühren wie folgt erhoben [CHF]:

Bausumme od. VK ¹	Kat. 1	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4	Kat. 5
< 1 Mio	500	550	600	750	900
1 – 5 Mio	875	950	1'100	1'300	1'600
5 – 10 Mio	1'500	1'700	2'000	2'300	2'800
10 – 25 Mio	2'600	3'000	3'250	4'000	5'000
25 - 50 Mio	4'600	5'000	5'600	7'000	8'000

² Die Minimalgebühr für Baugesuche mit kleinem Aufwand² beträgt 100 CHF.

³ Für Projektkontrollen bei technischen Brandschutzanlagen wird ein Zuschlag verrechnet [CHF] (Grössendefinition gem. Art. 6):

	klein	mittel	gross
Brandmeldeanlage	100	200	300
Sprinkleranlage	250	400	600
Gaslöschanlage	250	400	600
Überdrucklüftungs- anlagen	300	400	800
Blitzschutzanlagen	-	100	200

¹ VK (Versicherungskapital) für bestehende Gebäude, falls eine Sanierung notwendig ist.

² z.B. Mobilfunkantennen, Tankbewilligungen

⁴ Die Gebühr für Gebäude grösser als 50 Mio CHF orientiert sich am Aufwand und wird im Einzelfall festgelegt.

⁵ Anpassungen des Fachberichtes und Zusatzarbeiten infolge von Änderungen bzw. Projektanpassungen bei bewilligten Projekten können nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

Feuerschau

Art. 3 ¹ Für die feuerschutztechnische Kontrolle (Feuerschau) gemäss Artikel 7 FFG werden Pauschalgebühren erhoben.

² Die Pauschalgebühr beträgt:

VK	[CHF]
< 1 Mio	150
1 – 5 Mio	300
> 5 Mio	450

³ Die Gebühr wird nicht in Rechnung gestellt, wenn die Bauten und Anlagen mängelfrei sind oder nur geringfügige Mängel vorliegen.

Temporäre Veranstaltungen

Art. 4 ¹ Die brandschutztechnische Abnahme baulicher Anlagen im Rahmen von temporären Veranstaltungen (Zelte, Tribünenbauten, Abschränkungen, Märkten usw.) ist gebührenpflichtig.

² Die Gebühr richtet sich nach dem effektiven Aufwand (siehe Art. 7).

Nachkontrollen

Art. 5 Nachkontrollen, die aufgrund nicht termingerechter Erledigung von Brandschutzmassnahmen (nach Abnahmen oder Feuerschauen) notwendig sind, werden mit 300 CHF pro Nachkontrolle in Rechnung gestellt.

Folgeinspektionen technischer Anlagen

Art. 6 ¹ Folgeinspektionen technischer Anlagen, die dem Brandschutz dienen, werden wie folgt verrechnet [CHF]:

Anlagentyp	Anlagengrösse	[CHF]
Blitzschutzanlagen	Gebäude bis 6'000 m ³	300
	Gebäude > 6'000 m ³	500
Brandmeldeanlagen	bis 50 Detektoren	300
	51 bis 150 Detektoren	350
	> 150 Detektoren	400
Sprinkleranlagen	bis 500 Düsen	400
	501 – 1'000 Düsen	500
	> 1'000 Düsen	600
Gaslöschanlagen		nach Aufwand
Überdrucklüftungsanlagen	eine Zone / Treppenraum	300
	mehrere Zonen / Treppenträume	450
	Sonderanlagen in Einstellhallen / Atrien / wenn Messungen (z.B. Türkräfte) nötig sind	600
Brandfallsteuerungen	Ansteuerung von Türen / Toren, Aufzugs- und Lüftungsanlagen, RWA, Nachströmöffnungen, mobile Schürzen usw.	400
	zus. Test von Sicherheitsbeleuchtung / Notstromversorgung	600
	zusätzliche Signaltechnik, Evakuierungsanlagen, technische Messungen (Reaktionszeiten, Druckmessungen usw.)	800

² Die Gebühr wird nicht in Rechnung gestellt, wenn die Anlage mängelfrei ist oder nur geringfügige Mängel vorliegen.

³ Technische Beratungen der GVB oder der von ihr beauftragten Inspektionsstelle können nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

⁴ Abnahmen anderer technischer Anlagen und integrale Tests (Zusammenspiel verschiedener technischer Brandschutzsysteme) werden nach Aufwand verrechnet.

Rechnungsstellung
nach Aufwand

Art. 7 ¹ Der Stundenansatz, der bei einer Rechnungsstellung nach effektivem Zeitaufwand angesetzt wird, richtet sich nach dem jeweils gültigen SIA Tarif. In der Regel wird die Tarifstufe D angesetzt.

² Spesen werden gemäss dem jeweils gültigen Spesenreglement der GVB in Rechnung gestellt.

in Krafttreten

Art. 8 Das Gebührenreglement tritt am 1. Januar 2012 in Kraft

Bern, 1. Dezember 2011

Im Namen des Verwaltungsrates
Der Präsident: Jörg Kaufmann

Der Sekretär: Alexander Pulver

Anhang

Kategorien

Kategorie 1: Wohnen, Bürogebäude

Kategorie 2: Industrie und Gewerbe

Industrie- und Gewerbebauten

Gastgewerbe (ohne Hotels)

Wohngebäude mit Zusatznutzungen (< 20%)

Parkhäuser und Einstellhallen

Kategorie 3: Bauten mit grosser Personenbelegung

Verkaufsgeschäfte

Kinos / Theater / Museen

kirchliche Gebäude / Saalanlagen

Schulhäuser

Freizeitanlagen

Kategorie 4: Beherbergungsbetriebe

Hotels

Heime

Spitäler

Strafanstalten/Gefängnisse

Kategorie 5: Gross- und Spezialobjekte, Mischnutzungen

Gewerbeparks

Warenhäuser/Einkaufszentren

Bahnhöfe mit Zusatznutzung

Stadien

Objekte mit spezieller Gefährdung (z.B. Chemie, Lagergebäude)

Die Aufzählungen unter den vorstehenden Kategorien sind nicht abschliessend. Nicht explizit erwähnte Nutzungen fallen in die typähnlichste Kategorie.